



P.P. CH-3003 Bern

BJ; bj-cal

POST CH AG

PatriotPetition.org

Per E-Mail: info@patriotpetsition.org

Aktenzeichen: 310.2-1529/17/1

Unser Zeichen: bj-ec

Bern, 25. Juni 2024

Ihre Petition «Schluss mit fremden Richtern – Europarat-Austritt jetzt!»

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juni 2024 ist Ihre an den Bundesrat gerichtete Petition «Schluss mit fremden Richtern – Europarat-Austritt jetzt!» bei der Bundeskanzlei eingegangen. Darin fordern Sie sinngemäss einen Austritt der Schweiz aus dem Europarat, weil nach Ihrer Ansicht politisch motivierte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wie das am 9. April ergangene Urteil im Fall *KlimaSeniorinnen* gegen die Schweiz eine Bedrohung für die Souveränität und die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz darstellen.

Der Bundesrat hat sich in den letzten Jahren wiederholt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und zur Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat bekannt. Er hat eine Kündigung der EMRK und damit einhergehend einen Austritt der Schweiz aus dem Europarat stets abgelehnt¹.

Die Konvention erhält ihre besondere Bedeutung dadurch, dass ihre Bestimmungen durch einen wirksamen Durchsetzungsmechanismus konkretisiert werden. Nicht zuletzt aus einer historischen Perspektive ist es als wichtiger Fortschritt zu werten, dass die Europäischen Staaten den Schutz des Rechtsstaates und der Menschenrechte als eine gemeinsame Aufgabe wahrnehmen und dass europaweit einheitliche Standards zum Schutz der Individualrechte festgelegt und durchgesetzt werden können. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat in den Mitgliedstaaten zu einer vertieften Beschäftigung mit

¹ Vgl. die Antworten des Bundesrats auf die Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei «EMRK. Die Schweiz nicht länger Verurteilungen aufgrund einer exorbitanten Auslegung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) aussetzen», die Motion 14.4248 Stamm «Kündigung der EMRK und sofortiger Wiederbeitritt mit Vorbehalt» und die Interpellation 13.3237 Brunner «Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)» sowie den Bericht «40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven» vom 19. November 2014 in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli (BBI 2015 357).

Bundesamt für Justiz BJ
Michael Schöll, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (HLS)
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 01
Michael.Schoell@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



den Menschenrechten geführt, die auch das Verständnis der landesrechtlichen Grundrechte beeinflusst hat. Die nachgeführte Bundesverfassung, die auf den 1. Januar 2000 in Kraft trat, bietet dafür ein eindrückliches Beispiel: Deren Grundrechtskatalog baut weitgehend auf der EMRK und der höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu auf.

Auf internationaler Ebene ist die Kooperation der 46 Mitgliedsstaaten des Europarates rund um die drei Pfeiler Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat für die Schweiz von grosser Bedeutung. Aus rechtlicher Sicht ist sodann hervorzuheben, dass auch bei einer Kündigung der EMRK der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung sowie andere völkerrechtliche Verpflichtungen (z. B. UNO-Pakt II) in Kraft bleiben würden, deren Inhalt mit den Garantien der EMRK weitgehend deckungsgleich ist.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Überlegungen dienlich sind und wünschen Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ



Michael Schöll
Direktor